

gebäude versicherung⁷ luzern

wir sichern und versichern

Brandschutz Feuerwehrezufahrten richtig planen

Weisungsblatt 1/9, November 2010



Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr ungehindert zugänglich sein. Mit den nachstehenden Bestimmungen wird diese zielorientierte Forderung in Anlehnung an DIN 14090 konkretisiert.

Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- die per 1. Januar 2005 verbindlich erklärten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und die dazugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995
- die von der Gebäudeversicherung Luzern erlassenen Weisungen, Richtlinien und Publikationen gemäss Weisungsblatt 1/1

Die Weisungsblätter der Gebäudeversicherung Luzern stehen auf www.gvl.ch als PDF zur Verfügung.

Begriffe

- **Feuerwehruzufahrten** sind befestigte Flächen, die mit den öffentlichen Verkehrsflächen in direkter Verbindung stehen und zum Erreichen der Feuerwehrstellflächen dienen.
- **Feuerwehrstellflächen** sind direkt oder über Feuerwehruzufahrten erreichbare befestigte Flächen, die dem Aufstellen von Einsatzfahrzeugen, der Bereitstellung von Gerätschaften sowie dem Rettungs- und Löscheinsatz dienen.

Zugang zu Gebäuden

Gebäude müssen im Brandfall für die Feuerwehr zugänglich sein. Durchgänge durch Gebäude müssen eine lichte Breite von 1,25 m und eine lichte Höhe von 2,20 m (Türen mindestens 1,00 x 2,00 m) aufweisen. Bei verschlossenen Durchgängen oder Hofeinfahrten, in Gebäuden mit Brandmelde- oder Sprinkleranlagen sowie auf Verlangen der Brandschutzbehörde oder des Feuerwehrkommandos sind die Zugänge mit einem gesicherten Schlüsseldepot (Feuerwehr-Schlüsselrohr) auszurüsten. Der Einbaustandort ist mit der Feuerwehr zu vereinbaren.

Zugänglichkeit planen

Die Zugänglichkeit für Feuerwehr und Rettungsdienste ist durch den zuständigen Planer im Rahmen der Bebauungs- und Gestaltungsplanung sowie bei der Ausarbeitung von Baueingabeplänen zu berücksichtigen. Dabei empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- Entwurf der erforderlichen **Massnahmen** gemäss nachstehenden Vorgaben in einem Übersichtsplan.
- Abklären der objekt- und standortspezifischen Randbedingungen und Anforderungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen **Feuerwehrkommando** und mit der **Brandschutzbehörde**.
- Darstellen der Feuerwehruzufahrten, -stellflächen und der Gebäudezugänge im Situationsplan als Bestandteil des **Baugesuchs**.

Notwendigkeit

Feuerwehruzufahrten und -stellflächen sind in folgenden Fällen nötig:

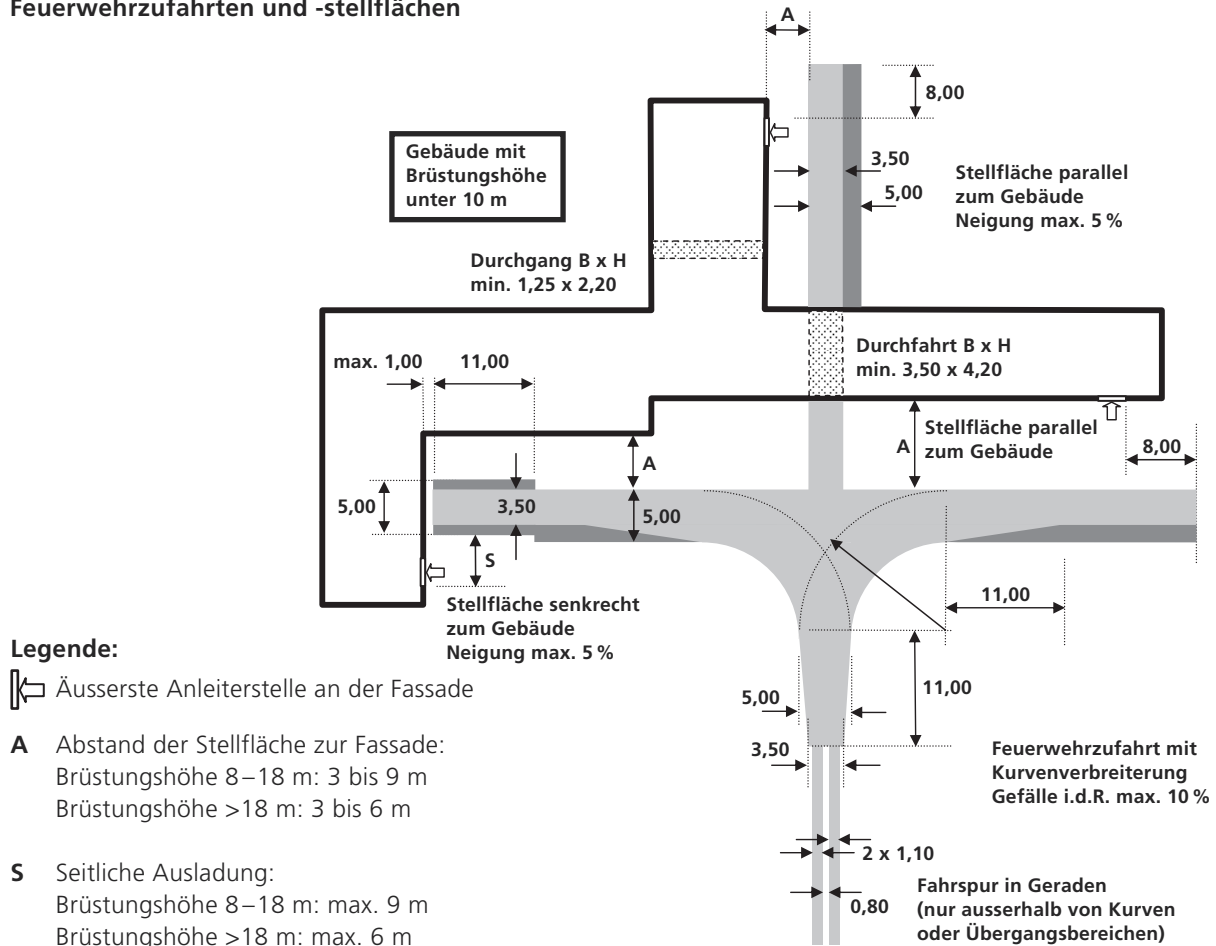
- Die *Distanz* zwischen öffentlichem Verkehrsweg und Gebäudezugang beträgt mehr als 40 Meter.
- Die *Einstiegshöhe* für die Feuerwehr (oberste Fensterbrüstung) liegt mehr als 10 Meter über dem massgeblichen Terrain.
- Die Grösse und Nutzungsart erfordert den Einsatz *schwerer Lösch- und Rettungsfahrzeuge* am Gebäude (z. B. bei Hotels, Heimen, Spitälern, Bauten mit grosser Personenbelegung oder ausgedehnten Industrie- und Gewerbebauten).
- Sie sind als *Auflage* in der bau- oder feuerpolizeilichen Bewilligung vorgeschrieben.

Die nachstehenden Vorgaben sind auf Fahrzeuge und Drehleitern der Ortsfeuerwehren ausgerichtet. Im Einsatzbereich von Sonderfahrzeugen der Stützpunkte sind allfällig erhöhte Anforderungen an Tragfähigkeit und Geometrie der Zufahrten und Stellplätze mit dem Feuerwehrkommando abzuklären.

Jederzeit frei halten

Feuerwehruzufahrten und -stellflächen sind mit *amtlichem Verbot* (vorteilhaft Halteverbot) zu kennzeichnen und durch betriebliche Massnahmen *stets frei zu halten*. Randbegrenzungen und Tragfähigkeitsbeschränkungen sind bei der Kennzeichnung zu berücksichtigen. Werden zum Verhindern unbefugten Parkierens Sperrpfosten oder Sperrbalken angebracht, sind diese mit *Schliesszylindern* nach Vorgabe der Feuerwehr (z. B. Kaba 5000) auszurüsten.

Feuerwehzufahrten und -stellflächen

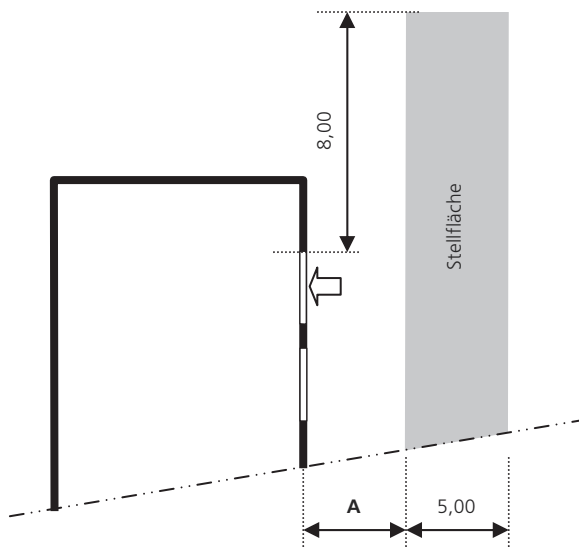


Feuerwehzufahrten

Für die Tragfähigkeit und Geometrie gelten folgende Mindestanforderungen:

- **Bodenbefestigungen** (Kofferung, Belag, Rasensteine) und Deckennutzlasten im Bereich der Feuerwehzufahrten sind für die Kategorie G gemäss SIA 261 (= mittlere Fahrzeuge bis 16 t Gesamtgewicht) zu dimensionieren.
- Feuerwehzufahrten müssen im Bereich der **Geraden** eine Mindestbreite von 3,50 m aufweisen.
- Im **Kurvenbereich** sind sie auf eine Breite von 5,00 m auszuweiten oder es sind normgemässe Schleppkurven auszubilden. Der Aussenradius von Kurven darf 10,50 m nicht unterschreiten.
- **Nicht durchgängige Zufahrten** mit einer Länge über 100 m sind mit einem Wendeplatz zu versehen.
- **Durchfahrten** müssen eine lichte Höhe von 4,20 m aufweisen.
- **Steigungen und Gefälle** dürfen in der Regel 10 % nicht überschreiten. Gefällswchsel sind mit min. 15 m Radius auszurunden.
- **Geradlinig geführte Zufahrten** ausserhalb von Kurven oder Übergangsbereichen dürfen als Fahrsuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen je eine Breite von 1,10 m bei einem lichten Abstand von 0,80 m aufweisen.
- **Stufen oder Schwellen** dürfen nicht höher als 8 cm sein. Folgen von mehreren Stufen innerhalb von 10 m sind nicht zulässig.

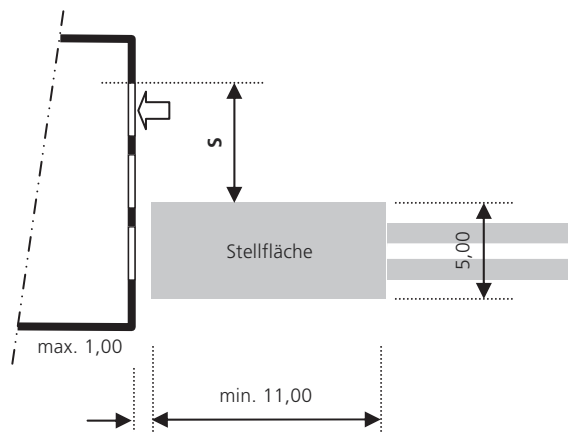
Stellfläche parallel zur Fassade



Breite der Stellfläche: min. 5,00 m
Fassadenabstand A:

Brüstungshöhe	A min.	A max.
8 bis 18 m	3 m	9 m
über 18 m	3 m	6 m

Stellfläche senkrecht zur Fassade



Grösse der Stellfläche: min. 5,00 x 11,00 m
Fassadenabstand: max. 1,00 m

Seitlicher Abstand S vom Rand der Stellfläche bis zum entferntesten Rand der Anleiterstelle:

Brüstungshöhe	S max.
8 bis 18 m	9 m
über 18 m	6 m

Feuerwehrstellflächen

Die Anordnung von Stellflächen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, den zu schützenden Objekten und den für den Einsatz notwendigen Mitteln. Sie erfordert in der Regel eine Absprache mit dem zuständigen Feuerwehrkommando. Als allgemeine Vorgaben gelten:

- Die Mindestanforderungen an Feuerwehrzufahrten gelten sinngemäss auch für Stellflächen.
 - Stellflächen sind möglichst horizontal auszuführen.
 - Sie dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein.
 - Sie müssen einem Auflagedruck (Bodenpressung) von 800 kN/m² standhalten.
 - Als Mindestabmessungen gelten 5 m in der Breite und 11 m in der Länge.
- Stellflächen sind so anzuordnen, dass mindestens auf einer Gebäude-Längsseite alle als Rettungsweg für Menschen dienenden Öffnungen mit dem Hubrettungsgerät (Drehleiter oder Rettungsbühne) hindernisfrei erreichbar sind.
 - Der Abstand der Aufstellfläche zur Gebäudefassade richtet sich nach der Art des Gerätes und der Rettungshöhe.
 - Für Drehleitern ist ein maximaler Anstellwinkel von 75 Grad zu berücksichtigen.

Es brennt – was tun?

1. Alarmieren, Telefon 118	Wo brennt's? Was brennt?
2. Retten	Personen warnen, bergen, evakuieren
3. Löschen	Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch